



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 06.12.2007

Nr. 22

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2007 132

Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats und der Kreistagsmitglieder 134

---

### **Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**373.600,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**423.800,00 €**

ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Neukirchen, 23.11.2007

gez.

Franz

1. Vorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.11.2007 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 26, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Neukirchen, 29.11.2007

gez.

Franz

1. Vorsitzender



1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 2. März 2008, findet die Wahl

von 60 Kreisräten

des Landrats

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindefällen oder an Landratswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboden sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 10. Januar 2008 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, dem Wahlleiter zugewandt oder während der allgemeinen Dienststunden (Dienstgebäude)

im Landratsamt Amberg-Weizsach

Zeughaus, 92224 Amberg, Zimmer-Nr. 563

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Kreisrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl

- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich

bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Kreisrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

- des Landrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ohne Bindung an sich

bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zur Kreisrätin/zum Kreisrat

Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige

der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

- das 18. Lebensjahr vollendet hat;

- sich seit mindestens 6 Monaten im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebens-

beziehungen aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat,

jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt,

ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2

GLK-WG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,

- das 21. Lebensjahr vollendet hat,

- Für die Wahl zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die ihren

Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2

GLK-WG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden,

wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsverksammlungen

6.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewei-

benden Personen müssen in einer zu diesem Zweck berufenen Versammlung

frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den Mitgliedern ihres Zusammenritts

im Landkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in

gemeiner Abstimmung gewählt werden. Jede an der Aufstellungsverksammlung

teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den

sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und

ihre Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

# Bekanntmachung

## über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des

Landrats im Landkreis Amberg-Weizsach

am 2. März 2008

Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person

enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in

erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über

die Aufstellungsverksammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt,

Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten. Ferner ist erforderlich, die

im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich

bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvor-

schlag zustimmen. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass

sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Ein Wahlvorschlag zur Wahl

eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbar-

keit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht im

Wahlkreis hat. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

Bei Kreisratswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag

enthalten sein. Derselbe aufzuführende sich bewerbende Person erscheinen darf

dem Stimmzettel vor den zweitoch aufzuführenden und diese vor den übrigen sich

bewerbenden Personen.

Angaben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in

der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen

werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder

dritter Bürgermeister, Gemeindevorstand/Stadtratmitglied, stellvertretender

Landrat, Kreisrat, Bezirksratspräsident, stellvertretender Bezirksratspräsident,

Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtags.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als

Kenntwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher

daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei

denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstaben-

folge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kenntwort aus. Dem

Kenntwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unter-

scheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kenntwort eingereicht, gilt der Name des Wahl-

vorschlagsträgers als Kenntwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten

die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im

Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kenntwort. Enthalten gemeinsame, aber

getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemein-

sames Kenntwort, gelten die Kenntworte der Wahlvorschläge in alphabetischer

Reihenfolge als gemeinsames Kenntwort.

Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen,

die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste

Unterschiedliche als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte

ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und ent-

gegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vor-

zulegen.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am

21. Januar 2008 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unter-

zeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvor-

schlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag per-

sönlich abgegeben werden. Die Unterschriften müssen Familienname, Vorname

und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberech-

tigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner

Unterschriften der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterschriften des

Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn

Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue

Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreislag seit

dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann

keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landrats-

wahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

wahlberechtigten Wahlberechtigten unterschrieben haben.

10.1 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue

Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreislag seit

dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann

keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landrats-

wahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

wahlberechtigten Wahlberechtigten unterschrieben haben.

10.2 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue

Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreislag seit

dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann

keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landrats-

wahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

wahlberechtigten Wahlberechtigten unterschrieben haben.

10.3 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue

Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreislag seit

dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann

keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landrats-

wahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

wahlberechtigten Wahlberechtigten unterschrieben haben.

10.4 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue

Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreislag seit

dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann

keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landrats-

wahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

wahlberechtigten Wahlberechtigten unterschrieben haben.

10.5 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue

Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreislag seit

dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann

keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landrats-

wahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

wahlberechtigten Wahlberechtigten unterschrieben haben.

10.6 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue

Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreislag seit

dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann

keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landrats-

wahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

wahlberechtigten Wahlberechtigten unterschrieben haben.

10.7 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue

Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreislag seit

dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann

keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landrats-

wahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

wahlberechtigten Wahlberechtigten unterschrieben haben.

10.8 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue

Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreislag seit

dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann

keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landrats-

wahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

wahlberechtigten Wahlberechtigten unterschrieben haben.

10.9 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue

Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreislag seit

dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann

keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landrats-

wahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

wahlberechtigten Wahlberechtigten unterschrieben haben.

10.10 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue

Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreislag seit

dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann

keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landrats-

wahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

wahlberechtigten Wahlberechtigten unterschrieben haben.

10.11 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue

Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreislag seit

dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann

keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landrats-

wahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

wahlberechtigten Wahlberechtigten unterschrieben haben.

10.12 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue

Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreislag seit

dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann

keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landrats-

wahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

wahlberechtigten Wahlberechtigten unterschrieben haben.

10.13 Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

(Anzahl)

3,95 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/

Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue